

Anforderungen der Ausbildungsbetriebe steigen

Jugendliche mit Behinderung und ihre Teilhabe am Arbeitsleben

MARINA SLIWINSKI

Marina Sliwinski ist Diplom-Betriebswirtin (BA) und seit 2004 beim Internationalen Bund (IB) tätig. In der Zentralen Geschäftsführung des Internationalen Bundes in Frankfurt am Main ist sie Leiterin des Referats Bildung und Arbeitswelt und zuständig für die Geschäftsfelder Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen und Berufliche Rehabilitation. Sie leitet die übergreifende Arbeitsgruppe Inklusion. Bundesweit qualifiziert der Internationale Bund in diesen Geschäftsfeldern mehr als 5.500 Teilnehmende.

www.internationaler-bund.de

Behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben zu ermöglichen, erweist sich trotz offener Lehrstellen nach wie vor als schwierig. Denn der Ausbildungsstellenmarkt zeichnet sich in den vergangenen Jahren durch einen Trend zur Höherqualifizierung der Auszubildenden aus.

»Als behindert gelten Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.« So steht es im Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX).

Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2013 leben in der Bundesrepublik Deutschland 10,2 Millionen Menschen mit einer anerkannten Behinderung, davon 7,5 Prozent mit anerkannter Schwerbehinderung. Damit ist im Durchschnitt jeder Achte behindert. Die Gruppe unterteilt sich in körperliche Behinderungen (4,6 Millionen), zerebrale, geistige oder seelische Behinderungen (1,54 Millionen) und Behinderungen wegen anderer Ursachen (1,33 Millionen).

Neben einem oftmals medial der Öffentlichkeit präsentierten Bild von Behinderung als Stereotyp – beispielsweise geistig behinderte Menschen mit Trisomie 21 oder Körperbehinderte im Rollstuhl – bewirkt diese oft einseitige öffentliche Darstellung, dass die Menschen zu wenig Beachtung finden, die keine auf den ersten Blick erkennbare Beeinträchtigung haben, zum Beispiel eine

Lernbehinderung (vgl. Kasten »Das unsichtbare Handicap: Lernbehinderung«).

Der Ausbildungsmarkt

Ziel ist es, behinderten jungen Menschen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und sie in das Arbeits- und Berufsleben zu integrieren. Das erweist sich oft als schwierig.

Der Ausbildungsstellenmarkt zeichnet sich in den vergangenen Jahren durch einen Trend zur Höherqualifizierung der Auszubildenden aus. Reichte in den 1960er- und 1970er-Jahren ein Hauptschulabschluss für viele Ausbildungsberufe, ist das heute nicht mehr der Fall.

Für Förderschüler ist es noch problematischer, eine Lehrstelle zu finden. So ist schon der Besuch einer Förderschule stigmatisierend. Zusätzlich besteht auf dem kleinen Markt von Ausbildungsplätzen für Geringqualifizierte ein Konkurrenzkampf zwischen den Förderschulabgängern mit oder ohne Hauptschulabschluss und den Hauptschülern.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Anforderungen der Ausbildungsbetriebe auch durch den technologischen Wandel gestiegen sind. Von den jungen Menschen werden hohe digitale, soziale und kognitive Fähigkeiten verlangt. Dadurch wird für diese Jugendlichen der Übergang von der Schule ins Berufsleben sehr schwierig.

Fördersystem für junge Rehabilitanden

Mit der Förderung der Bundesagentur für Arbeit und den Angeboten von Maßnahmen für Rehabilitanden ist ein System geschaffen worden, das die Jugendlichen auffangen soll, die an der Schwelle zum ersten Arbeitsmarkt scheitern. Es verfolgt den Grundsatz: »So speziell wie nötig, so normal wie möglich«. Zur Angebotspalette gehören:

- Die Reha-Ausbildung – entweder integrativ in den Werkstätten eines Trägers oder kooperativ mit einem Betrieb als Ausbildungspartner. Die Ausbildung ist theoriereduziert, die Abschlüsse enthalten weitestgehend die Formulierung »Fachpraktiker/in«.
- Die Reha-Berufsvorbereitung, die zur beruflichen Orientierung der Jugendlichen in verschiedenen Berufsfeldern wie Farbe, Hauswirtschaft und Metall dient und die persönlichen Fähigkeiten testet.
- Die Unterstützte Beschäftigung, die für Jugendliche und junge Erwachsene konzipiert ist, die an der Grenze zur geistigen Behinderung eingestuft werden, bei denen andere Förderinstrumente bereits gescheitert sind, aber keine Werkstattbedürftigkeit vorliegt.
- Die Diagnose zur Ausbildungsfähigkeit als Vorschaltmaßnahme, die eine Einschätzung darüber ergeben soll, ob Werkstattbedürftigkeit vorliegt oder andere Reha-Instrumente sinnvoll und möglich erscheinen.

Diese Maßnahmetypen sehen eine intensive Förderung durch pädagogische Unterstützung vor, meist von Psychologen. Sie bieten den Jugendlichen einen geschützten Raum, in dem auf ihre

»Überforderungen führen oft zur Exklusion statt zur Inklusion«

Kenntnisse und Fähigkeiten individuell eingegangen werden kann.

Durch den Wandel des Arbeitsmarktes hat sich auch die Strategie der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung behinderter junger Menschen verändert. Ziel ist es, möglichst alle Jugendlichen so betriebsnah wie möglich auszubilden,

unabhängig von etwaigen Einschränkungen oder Behinderungen.

Die Anzahl spezieller Maßnahmen für Rehabilitanden sinkt, sicher nicht zuletzt auch aus Kostengründen. Stattdessen werden die Jugendlichen verstärkt in die kostengünstigere, aber auch anspruchsvollere Vollausbildung integriert. Dies führt jedoch häufig zu Überforderungen und in der Folge zum Abbruch der Maßnahme. Die Folge ist Exklusion statt Inklusion.

Dieses Förderkonzept kann in Einzelfällen funktionieren, dennoch widerspricht es dem Verständnis von Inklusion und dem Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung. Zwar soll es für Menschen mit Behinderung möglich sein, eine Vollausbildung in einem Betrieb zu absolvieren, dennoch müssen sie auch die Möglichkeit haben, einen anderen Weg zu gehen.

Persönliches Budget

Ein noch viel zu selten genutztes Instrument ist die Finanzierung über das Persönliche Budget nach SGB IX durch die Kostenträger (Arbeitsagentur, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Sozialhilfeträger). Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit einem bereits festgestellten oder noch festzustellenden Anspruch auf Teilhabeleistungen anstelle einer traditionellen Sach- oder Dienstleistung eine Geldzuwendung. Diese können sie auch für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nutzen.

Der Mensch mit Behinderung kann dann selbst entscheiden, wann und in welchem Umfang er Dienstleistungen eines Trägers in Anspruch nehmen möchte. Diese Leistung bezahlt der Empfänger des Persönlichen Budgets als direkter Kunde und Auftraggeber.

Zurzeit allerdings wird diese Möglichkeit der Finanzierung und damit des Zugangs zur beruflichen Förderung und Ausbildung von den Kostenträgern, aber auch von den Anspruchsberechtigten viel zu wenig genutzt. Zur Unkenntnis und zu Problemen bei der komplexen Antragstellung kommen oft bürokratische Hürden

und mangelnde Flexibilität der Kostenträger hinzu. Dabei würde die verstärkte Nutzung des Persönlichen Budgets stärker dem Wunsch- und Wahlrecht entsprechen und das Gefühl vermeiden, den Entscheidungs- und Zuweisungsmechanismen der Kostenträger ausgeliefert zu sein.

Vermittlungsschwierigkeiten

Ein weiteres Problem ist die Vermittelbarkeit von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt. Es gibt wenige Einsatzmöglichkeiten im niedrighwelligen Sektor, die meisten liegen im Niedriglohnbereich oder sind Jobs auf 450-Euro-Basis. Zudem herrscht um die wenigen Stellen ein Konkurrenzkampf mit der immer noch hohen Zahl von Langzeitarbeitslosen und der neuen Gruppe der geflüchteten Menschen.

Erschwert wird die Integration auch durch die Arbeitgeber. Sie wissen oft zu wenig über theoriereduzierte Ausbildungen, bedingt durch uneinheitliche Namensgebungen dieser Berufe sowie stigmatisierende und abwertende Bezeichnungen wie »Werker« oder »Helfer«. Durch die Ende 2009 vom Bundesinstitut für Berufsbildung verabschiedete Regelung werden die Ausbildungsabschlüsse nun weitgehend einheitlich als »Fachpraktiker/-in für/im ...« benannt.

Immer noch schrecken viele Arbeitgeber davor zurück, Menschen mit Behinderung einzustellen. Nach dem Inklusionsbarometer Arbeit wollen nur zehn Prozent der Unternehmen in den kommenden Jahren weitere Mitarbeitende mit Behinderung einstellen.

Zwar sank die Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten im Jahr 2015 um 0,1 Prozent auf 13,9 Prozent. Gleichzeitig sank die allgemeine Arbeitslosigkeit aber deutlich stärker. So kommt es leider noch häufig vor, dass Unternehmen lieber eine Ausgleichsabgabe zahlen, als Menschen mit Behinderung einzustellen, obwohl die Erfahrung zeigt, dass es meist keine Leistungsunterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung gibt.

Werkstätten für behinderte Menschen

Eine weitere Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben bieten die Werkstätten für behinderte Menschen. Doch auch

diese Behindertenwerkstätten unterliegen wirtschaftlichen Zwängen.

Obwohl die Anzahl der Menschen mit Behinderung sinkt, steigt die Anzahl der Beschäftigten in Behindertenwerkstätten. Dies liegt an der Zuweisungspolitik der Kostenträger, die auch Menschen mit psychischen Erkrankungen zunehmend in Werkstätten vermitteln, wenngleich diese teilweise mit den dortigen Arbeiten unterfordert sind und durch eine entsprechende Beratung und pädagogische Unterstützung in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden könnten.

Behindertenwerkstätten bieten eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsleben, die teilweise auch in Betrieben

im Bundesdurchschnitt bei 185 Euro im Monat. Selbst bei einer Verlagerung der Arbeit in Betriebe auf dem ersten Arbeitsmarkt werden so selten neue Arbeitsplätze im Betrieb zur Integration geschaffen. Die Menschen bleiben Mitarbeiter der Werkstätten, obwohl sie zumeist wirtschaftlich verwertbare Arbeit verrichten.

Inklusion im Internationalen Bund

Der Internationale Bund setzt sich neben der pädagogischen Arbeit in allen Teilhabebereichen auch grundsätzlich mit dem Thema Wunsch- und Wahlrecht im Kontext von Inklusion auseinander. Bereits im Jahr 2013 beschloss

Um hier als Träger mitzugestalten, wurde eine IB-angebotsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Ein erster Meilenstein war die konkretisierende Definition von Inklusion für den Internationalen Bund. Wegen der Vielzahl der Geschäftsfelder des Internationalen Bundes und der Heterogenität der Klientinnen, Klienten und Teilnehmenden war schnell klar, dass die Mitarbeitenden es nicht nur mit der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung in der täglichen Arbeit zu tun haben. Sondern auch mit Personengruppen, denen aufgrund vielfältiger Einschränkungen (finanziell, religiös, Bildungshintergrund) die gleichberechtigte Teilhabe an unserer Gesellschaft verwehrt bleibt oder erschwert wird.

Der Internationale Bund definiert Inklusion im Sinne der in Artikel drei der Behindertenrechtskonvention genannten Allgemeinen Grundsätze wie folgt:

- Inklusion ist die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger.
- Der Internationale Bund mit seinen Organisationseinheiten sieht es als eine zentrale Aufgabe an, alle Menschen in ihrer Vielfalt zu befähigen und zu unterstützen, sich mit ihren individuellen Stärken in die Gesell-

»Die Erfahrung zeigt, dass es meist keine Leistungsunterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung gibt«

vor Ort geleistet wird. Dort erbringen sie Leistungen, die in der Wirtschaft niedrigschwellige Arbeitsplätze schaffen würden, jedoch bei deutlich schlechterer Bezahlung. Durch ihren arbeitsrechtlichen Status als Rehabilitanden müssen sie nicht als Arbeitnehmer oder Angestellte vergütet werden und fallen nicht unter den Mindestlohn. Das Entgelt liegt

seine Mitgliederversammlung, dass der Internationale Bund sich intensiv und systematisch mit dem Thema Inklusion befassen soll. Nachdem Deutschland 2009 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat, starteten mit den Aktionsplänen von Bund und Ländern Versuche, ein »inklusives Deutschland« zu gestalten.

Das unsichtbare Handicap: Lernbehinderung



Der Begriff Lernbehinderung existiert erst seit den 1960er-Jahren und ist bis heute nicht immer mit der Anerkennung einer Behinderung und einer entsprechenden Einstufung verbunden. Dies liegt daran, dass eine Behinderung laut Weltgesundheitsorganisation

nur dann vorliegt, wenn die Ursache ein gesundheitliches Problem ist. Das ist bei Menschen mit Lernbehinderung nicht immer der Fall.

In den Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit erhalten die Jugendlichen mit Lernbehinderungen einen Rehabilitanden-Status, aber nicht automatisch einen Grad der Behinderung. Das liegt zum eine am Selbstbild der Jugendlichen, die sich nicht als behindert sehen und auch nicht so eingestuft werden wollen und zum anderen an den Problemen mit der Anerkennung der Behinderung. So finden sich viele Teilnehmende mit Behinderungen in den berufsbildenden oder berufsorientierenden Maßnahmen des Internationalen Bundes mit einer nachgewiesenen Lernbehinderung, aber ohne anerkannten Grad der Behinderung.

Lernbehinderte junge Menschen, meisten mit dem Abgangszugnis einer Förderschule, zeigen oft Anzeichen verminderter Intelligenz, teilweise an der Grenze zur geistigen Behinderung, Lese- und Rechtschreibstörungen, Rechenstörungen und deutliche Entwicklungsstörungen schulischer Fähigkeiten. Hinzu kommen oftmals Probleme im sozialen Umfeld. Psychische Beeinträchtigungen wie Borderline-Syndrom oder bipolare Störungen haben bei dieser Zielgruppe in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Marina Sliwinski

schaft einzubringen und diese mit zu gestalten. Das Engagement des Internationalen Bundes für Inklusion trägt dazu bei, optimale Voraussetzungen für die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Leben in der Gesellschaft zu schaffen.

Als zweiter Schritt wurde der Stand der Inklusion beim Internationalen Bund überprüft, der eine hohe Offenheit der Mitarbeitenden für inklusive Angebote sowie eine Verankerung von Teilhabe und Mitbestimmung im Sinne von Inklusion bereits in 85 Prozent der Konzepte im Internationalen Bund feststellte.

»Angebote der Jugendhilfe und der Beruflichen Bildung sind oft nicht vernetzt«

Allerdings wurde auch klar, dass oft ungünstige räumliche Voraussetzungen die Umsetzung von inklusiven Angeboten behindern. Auch wurde auf die mangelnde Finanzierungsbereitschaft der Kostenträger hingewiesen, die eine Ausweitung der Zielgruppen auf jene Menschen verhinderte, die nicht ursächlich Kunden des Angebots oder des Rechtskreises sind, aber einen inklusiven Förderbedarf haben.

Zudem sind rechtskreisübergreifende Angebote der Jugendhilfe und der Beruflichen Bildung oft nicht vernetzt. Deutlich wurde auch, dass Inklusion ein Prozess ist, der nicht allein in einem Unternehmen wie dem Internationalen Bund umgesetzt werden kann, sondern Teil einer inklusiven Gesellschaft sein muss. Es ist nicht das Individuum, das sich an die Gesellschaft anpassen muss, um dazu zu gehören – die Gesellschaft muss inkludierend sein.

Das Bundesteilhabegesetz: Hoffnung auf eine inklusive Gesellschaft

Ein weiterer Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft soll das lange erwartete Bundesteilhabegesetz sein. Es soll dem bisher gültigen SGB IX mit der Implementierung der Eingliederungs-

hilfe aus dem SGB XII eine neue Form geben, um die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen. Deren mangelnde Umsetzung hat das Monitoring der Vereinten Nationen kritisiert. Ob das neue Gesetz spürbare Verbesserungen schafft, bleibt abzuwarten, in der Fachöffentlichkeit und bei der Zielgruppe der Menschen mit Behinderung wird es jedoch kritisch gesehen.

Budget für Arbeit

Im Bundesteilhabegesetz ist ein Budget für Arbeit vorgesehen. Dies sieht einen unbefristeten Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber vor, die Menschen mit Be-

hinderung sozialversicherungspflichtig einstellen. Es ist geplant, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von Behindertenwerkstätten zu schaffen. Es besteht zwar das Recht auf einen Werkstattplatz, die Leistungen können aber auch bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden. Durch die Verankerung des Persönlichen Budgets in einem Paragraphen des SGB IX soll dessen Wertigkeit gesteigert werden, es bleibt aber fraglich, ob dieses Instrument erfolgreicher genutzt wird.

Resümee

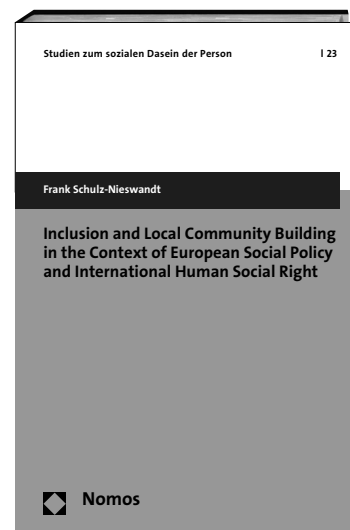
Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft und einem funktionierenden System der Teilhabe am Arbeitsleben noch mit vielen Hürden versehen ist und eher eine Zukunftsvision bleibt.

Im Sinne der Menschen mit Behinderung wäre es wünschenswert, wenn zielführend und adäquat gefördert würden. Voraussetzung sind der Abbau von Bürokratismus und die finanzielle Absicherung durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Außerdem müsste die Gesellschaft Menschen mit Behinderungen so sehen, wie sie sind: Als Menschen, wie du und ich. ■

Inklusion ist ein Gebot

Aber wer hat behauptet, Inklusion sei trivial?



Inklusion und Local Community Building in the Context of European Social Policy and International Human Social Right

Von Prof. Dr.
Frank Schulz-Nieswandt
2016, 53 S., brosch., 24,- €
ISBN 978-3-8487-3501-3
eISBN 978-3-8452-7804-9

(Studien zum sozialen Dasein der Person, Bd. 23)

nomos-shop.de/28274



Inklusion wird vom Völkerrecht und dem Europarecht vorangetrieben und hat sich im nationalen Recht verankert. Inklusion setzt soziale Lernprozesse voraus, denn transformieren muss sich die psychodynamische Selbstaufstellung der Menschen sowie die kulturelle Grammatik des sozialen Zusammenlebens.



Nomos